Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 23. Oels, den 8. Juni 1883. 21. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 170. Breslau, den 19. Mai 1883.

Bekanntmachung.

Betr. die Einziehung der Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Semester 1883.

Die von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät nach § 25 des Reglements für das erste Halbjahr 1883 zu leistenden ordentlichen Immobiliar-Versicherungsbeiträge in Höhe eines 2½fachen Simplums sind nach jener Bestimmung vom 1. bis 31. Juli an die Ortserheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreis-Kasse abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist müßten etwaige Rückstände durch Execution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffende Versicherung gelöscht werden. Bis zum 3. August cr. sind etwaige Reste vorschriftsmäßig nachzuweisen.

Die Ortserheber-Tantieme kann der Kreis-Kasse angerechnet werden, wenn die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Ueber die Zulässigkeit eines theilweisen Erlasses der Beiträge pro 1883 wird wie früher zu Ende des Jahres befunden werden.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction.
v. Uthmann.

Oels, den 1. Juni 1883.

Vorstehende Aufforderung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Societäts-Theilnehmer und veranlasse die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, die Beiträge von den Associaten im Monat Juli cr. einzuziehen und die Ablieferung derselben mit den Juli-Steuern durch die Ortserheber bei der hiesigen Königlichen Kreiskasse bewirken zu lassen.

Nr. 171. Breslau, den 19. Mai 1883.

In dem durch die Polizei-Verordnung, betreffend das polizeiliche Meldewesen, vom 26. November 1874 (Amtsbl. S. 517) eingeführten Formular zur Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) ist eine Colonne, betreffend Bemerkungen über Führung ꝛc., vorhanden.

Aus Anlaß eines Spezialfalles wird hierdurch angeordnet, daß bei Abmeldung abziehender Personen in Zukunft von Amtswegen keine Bemerkung über die Führung aufzunehmen ist.

Es bleibt jedoch den Polizei-Verwaltungen selbstredend unbenommen, nach Meldung neu anziehender Personen, welche polizeilich irgendwie verdächtig erscheinen, die Polizeibehörde des Abzugsortes um Auskunft über die Führung der Neuangezogenen zu ersuchen, wie anderseits die Polizeibehörden des bisherigen Wohnorts verpflichtet bleiben, über etwaige Vorbestrafungen wegen Verbrechen oder wenn die betreffende Person unter sittenpolizeilicher Controle steht, der Polizeibehörde des neuen Aufenthaltsorts unaufgefordert direct Mittheilung zu machen.

Die Herren Landräthe wollen dementsprechend die Polizei-Behörden mit Anweisung versehen.

Königl. Regierungs-Präsident.
Frhr. von Juncker.

Oels, den 28. Mai 1883.

Vorstehende Regierungs-Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Nr. 172. Breslau, den 10. November 1829.

Schon häufig ist es vorgekommen, daß kleine Kinder in verschlossenen Zimmern, oder auf der Straße in Lebensgefahr gerathen, beschädigt oder gar umgekommen sind, weil ihre Eltern, Geschäften nachgehend, sie ohne die nöthige Aufsicht gelassen haben. Eine solche Verwahrlosung, welche namentlich in den ländlichen Gemeinden öfters zu Tage tritt, verdient strenge Rüge, und indem wir sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden hierdurch anweisen, derselben, durch die möglichste Verbreitung dieser Verordnung entgegen zu wirken, bestimmen wir: daß Eltern, die sich einer dergleichen Vernachläßigung ihrer heiligsten Pflichten zu Schulden kommen, und Kinder von zartem Alter, welche noch keine Gefahr zu beurtheilen im Stande sind, sich selbst überlassen, in einen Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe verfallen, wobei, wie sich von selbst versteht, die gesetzliche criminelle Ahndung, im Fall der wirkliche Beschädigung oder des Todes eines solchen Kindes, vorbehalten bleibt.

Oels, den 6. Juni 1883.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Veranlassen, derselben die möglichst größte Verbreitung zu verschaffen.

Nr. 173. Berlin, den 13. Mai 1883.

In neuerer Zeit haben einem Berichte der Regierung zu Posen zufolge wiederholt Behörden, denen die Polizei-Verfassung der Provinz Posen unbekannt ist, ihre Gesuche um Ertheilung von Auskunft im polizeilichen Angelegenheiten direct an die Ortspolizeibehörde des betreffenden ländlichen Orts gerichtet, und diese Schreiben sind — der Adresse gemäß — den Schulzen bezw. den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke zugestellt worden, was Beschwerden wegen verzögerter bezw. mangelhafter oder gänzlich unterlassener Erledigung der Requisitionen und sonstige Unzuträglichkeiten hervorgerufen hat. Namentlich gilt dies auch von Requisitionen der Steuerbehörden in Klassensteuersachen und der Bezirks-Commandos in Militärsachen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, die Ihnen nachgeordneten Behörden gefälligst anzuweisen, sich mit ihren Requisitionen — statt an die Gemeinde- bezw. Gutsvorstände der Provinz Posen — fortan an die Polizei-Distrikts-Commissarien dieser Provinz, und zwar, soweit ihnen nach Lage des Falles das zuständige Distrikts-Amt bekannt ist — direct, eventl. durch Vermittelung des betreffenden Landrathsamts, zu wenden.

Der Minister des Innern.
(I. A. gez.) v. Zastrow.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenden Herrn Freiherrn Juncker von Ober-Conreut Hochwohlgeboren zu Breslau. II 4633

Oels, den 31. Mai 1883.

Vorstehendes Rescript bringe ich hierdurch den Ortsbehörden des Kreises zur Kenntniß und Nachachtung.

Nr. 174. Oels, den 30. Mai 1883.

Personal-Chronik.

Uebertragen: dem Pastor Strauß in Korschlitz die Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Korschlitz.

Nr. 175. Oels, den 5. Juni 1883.

Gegenwärtig vakante, mit Militär-Anwärtern zu besetzende Stellen.

1. **Breslau**, Magistrat, **Oberwachtmann (4 Stellen)**, je 750 Mark Gehalt jährlich und freie Dienstkleidung im Werthe von 36 Mark.
2. **Breslau**, Magistrat, **Nachtwachtmann** (13 **Stellen**), je 396 Mark Gehalt jährlich und freie Dienstkleidung im Werthe von 24 Mark.
3. **Breslau**, Postamt I., **Briefträger**, 980 Mark Gehalt jährlich.
4. **Kreuzburg** (Oberschlesien), Postamt, **Briefträger**, 908 Mark Gehalt jährlich.
5. **Kreuzburg** (Oberschlesien), Direction der Provinzial-Irrenanstalt, **Maschinenheizer**, monatlich 24 Mark Baargehalt, freie Kost und freie Kleidung, welche letztere jedoch Eigenthum der Anstalt verbleibt.
6. **Neisse**, Kriegsschule, **Portier**, neben den gesetzlichen Pensionsgebühren Diensteinkommen von 24 Mark monatlich, bei Uebernahme gewisser Dienstverrichtungen außerdem 7,50 Mark monatlich, ferner freie Wohnung, Beleuchtungs- und Heizungsmaterialien nach dem Etat.
7. **Neisse**, Postamt, **Briefträger**, 944 Mark Gehalt jährlich.
8. **Oppeln**, Magistrat, **Nachtwächter**, 324 Mark Gehalt jährlich, Dienstmantel und Dienstmütze nach Bedarf.
9. **Oppersdorf**, Postagentur, **Landbriefträger**, 510 M. Gehalt jährlich.
10. **Tost O./S.**, Provinzial-Arbeitshaus, **Lazareth-Aufseher**, 900 Mark Gehalt jährlich.
11. **Tuntschendorf**, Postagentur, **Landbriefträger**, 450 Mark Gehalt jährlich.

Der Königliche Landrath.
I. V.:
Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Berlin, im Mai 1883.

Berliner Wollmarkt.

Der hiesige Wollmarkt findet wie alljährlich, so auch in diesem Jahre

am 19. Juni auf dem Viehhofe statt.

Behufs zweckmäßiger Regelung des Marktverkehrs und im Interesse der Absender wird hiermit die Verladung der Wollen **per Eisenbahn nach dem Viehhofe** dringend anempfohlen.

Die Wollen werden vermittelst der Verbindungsbahn mit der Viehhofszweigbahn **direct nach dem Viehhofe befördert**, sofern die Sendungen an die **Berliner Viehmarkt-Actien-Gesellschaft** adressirt sind und gilt damit auch gleichzeitig die genannte Gesellschaft für beauftragt und verpflichtet, diese Wollen gegen die tarifmäßigen Gebühren entladen und in Zelte einlagern zu lassen.

Die Einlagerung in einen **bestimmten Lagerraum** geschieht nur dann, wenn derselbe von dem Besteller vorausbestellt, diese Bestellung seitens der Gesellschaft durch Einsendung eines **Bestell-Scheins** angenommen ist, und außerdem bei der Absendung folgende Vorschriften befolgt werden:

1. Der Frachtbrief ist an die Gesellschaft zu adressiren.
2. Im Anschluß an die Adresse muß auf demselben angegeben sein:
   a. Die Nummer des Bestell-Scheins,
   b. „ „ „ Zeltes (Z),
   c. „ „ „ Ganges (G),
   d. „ „ „ Raumes (R),
   e. „ Bezeichnung des Raumes (S), l. = links, r. = rechts.
3. Der Frachtbrief muß den Namen des Bestellers, auf den der Bestellschein lautet, als Unterschrift tragen.
4. Lautet **ein** Frachtbrief über mehrere Sendungen, für welche verschiedene Bestellscheine angefertigt sind, so sind auf demselben die bezüglichen Vermerke sämmtlicher Bestellscheine zu machen.

Die Adresse des Frachtbriefes würde demnach beispielsweise lauten:

An die Berliner Viehmarkt-Actien-Gesellschaft
Berlin Nr. 140 (Nummer des Bestellscheins).
Z. 12. G. 9. R. 5. S. r.

Werden bei der Verladung diese Vorschriften **nicht** befolgt, oder tragen die Frachtbriefe **unvollständige** Vermerke, so schwindet damit auch der Anspruch auf Lagerung in vorausbestellte Lagerräume und kann nur eine ordnungsmäßige Lagerung an einer beliebigen Zeltlagerstelle beansprucht werden.

Es wird nur in bedeckten, regendichten Hallen gelagert. Lagerung auf freiem Balkenlager findet nicht statt.

Das Lagergeld beträgt 1 Mark pro Centner; es ist fällig, sobald die Wollen durch die Thore des Viehhofs eingeführt werden, gleichviel ob dieselben zur Lagerung gebracht sind oder nicht, und ohne Unterschied, ob sie per Eisenbahn oder durch Fuhrwerk eingeführt werden.

Für die Entladung der Einlagerung der per Viehhofszweigbahn eintreffenden Wollen erhebt die Gesellschaft 30 Pf. pro Centner und übernimmt sie für die gleiche Gebühr die Entladung und Einlagerung auch anderer nicht mit der Viehhofsbahn eintreffender Wollen.

Bestell-Scheine, Lager-Scheine, Quittungen erfolgen in der früheren Weise und gelten dieselben Reugeldbestimmungen.

Zum Auffinden der Lagerstellen sind an jedem Lagerzelt sichtbare, schwarze Holztafeln angebracht, auf welchen der „Name des Bestellers, das Dominium, wie auch die Lagerstelle der Wolle" verzeichnet ist.

Jedem Zelt ist ein **Zelt-Aufseher** beigegeben, welcher einen Zeltplan mit dem Verzeichniß der Einlagerer bei sich führt, und ist derselbe gehalten, die gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Der **Zelt-Aufseher** ist kenntlich durch eine, um seinen Leib gegürtete schwarze Ledertasche, welche in weißer Oelfarbe die Nummer des Zeltes trägt.

Ist in dieser Weise eine genügende Auskunft nicht erfolgt, so wende man sich an die Beamten der Gesellschaft im Zelt-Comtoir, **verlange aber nicht eine Auskunft, ohne zuvor in der angegebenen Weise Erkundigungen eingezogen zu haben.**

Zur Beförderung von Briefen und Depeschen wird auf dem Wollmarktsterrain selbst eine Post- und Telegraphen-Station eingerichtet werden.

Zur Verwiegung von Wollen durch vereidigte Wiegemeister ist durch Aufstellung von **Waagen** seitens des Wäger-Amts des hiesigen Magistrats Gelegenheit geboten.

Um auch die Gelegenheit zu bieten, das Auslagern der Wollen aus den Zelten, Transportiren nach dem Speditionsplatz und Verwiegen daselbst zu festen Sätzen zu bewirken, hat die Gesellschaft auf dem Markt-Terrain einen Speditionsplatz eingerichtet, und wird sie alle diese Arbeiten gegen Zahlung von 30 Pf. pro Centner zur Ausführung bringen lassen.

Die Einlagerung der Wollen kann vom 16. Juni ab geschehen.

Berliner Viehmarkt-Actien-Gesellschaft.
Die Direction.

Berlin W., 20. Mai 1883.

Bekanntmachung.

Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Barbados.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, tritt vom 1. Juni ab auch die britische Colonie Barbados bei. Das Porto für derartige Postkarten nach Barbados beträgt 20 Pfennig.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 23 des Oelser Kreisblattes.

Das neue kirchenpolitische Gesetz.

Dem Abgeordnetenhause ist seitens der Staatsregierung eine Vorlage wegen Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze gemacht worden. Dieselbe bezweckt eine vollständige Revision der auf die Anzeigepflicht bezüglichen Bestimmungen. Zu dem Ende soll erstens in Zukunft bei Uebertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden können, sowie bei Anordnung einer Stellvertretung oder Hilfsleistung in einem geistlichen Amt die Anzeigepflicht überhaupt in Wegfall kommen. Soweit die Anzeigepflicht bestehen bleibt, sollen ferner die Gründe, welche für das Einspruchsrecht des Staates maßgebend sein sollen, anders formulirt werden und endlich soll die Entscheidung auf eingelegte Berufungen gegen einen erhobenen Einspruch nicht mehr von dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, sondern vom Cultusminister gefällt werden. Die letztgedachten beiden Vorschläge sind dem Landtage schon im vorigen Jahre gemacht worden; bei der gegenwärtigen Erneuerung derselben ist zugleich in weiterer Ausgestaltung des ihnen zu Grunde liegenden Gedankens näher bestimmt worden, daß die Zuständigkeit des Gerichtshofs nicht nur bei Uebertragung eines geistlichen Amtes, sondern auch bei Anstellung als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin bei kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, und bei Ausübung von bischöflichen Rechten oder Verrichtungen in erledigten katholischen Pfarreien aufgehoben werden soll.

Der Verzicht auf die Anzeigepflicht bei Uebertragung von Seelsorgeämtern und bei Anordnung von Hilfsleistungen oder Stellvertretungen entspricht den in anderen deutschen Staaten und in Oesterreich bestehenden Zuständen. Die Regierung hält dagegen die Anzeigepflicht bei defundationsmäßig dauernd zu besetzenden geistlichen Aemtern, mit denen pfarramtliche Rechte verbunden sind, aufrecht, ebenso auch bei Bestellung von Verwesern solcher Aemter. Indem die Versehung der Seelsorgeämter und die Anordnung von Hilfsleistungen und Stellvertretungen nicht mehr von der Anerkennung der Anzeigepflicht abhängig gemacht wird, ist die durch die Novelle vom Jahre 1880 zugelassene Erleichterung, wonach nur den „gesetzmäßig angestellten Geistlichen" die Straffreiheit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen, und zwar nur in „erledigten" Pfarreien, verbürgt war, dahin erweitert worden, daß nunmehr solche Amtshandlungen unterschiedslos in allen geistlichen Aemtern und von allen Geistlichen vorgenommen werden dürfen. Mit diesen Bestimmungen ist der Hauptbeschwerdepunkt, welcher gegen die bisherige kirchenpolitische Gesetzgebung im Interesse der Seelsorge-Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung erhoben wird, beseitigt.

Die Grundzüge des vorstehend skizzirten Gesetzentwurfs sind denen, welche die Note des preußischen Gesandten in Rom an den Cardinal-Staatssecretair vom 5. Mai gelesen haben, nicht neu. In dieser Note war hervorgehoben, daß die Regierung ohne Verletzung der Interessen des Staates eine solche Neuregelung der Anzeigepflicht dem Landtage vorschlagen zu können glaube. Die bezüglichen Ausführungen haben, wie wir jüngst constatirten, in der Presse fast aller Parteien Beifall gefunden.

Der Entwurf fordert nun die Zustimmung des Landtags zu dieser Neuregelung der Anzeigepflicht. Wenn bis jetzt das hierfür in der Note geforderte Entgegenkommen der Curie sich noch nicht verwirklicht hat, so liegt darin kein Grund, die Erleichterungen, welche die Regierung den katholischen Unterthanen gewähren zu können glaubt, ihnen länger vorzuenthalten. Der Staat kann das, was er im Interesse der katholischen Unterthanen für nothwendig, thunlich und räthlich hält, nicht von Factoren abhängig machen, welche außerhalb des gesetzgeberischen Gebietes, auf dem er allein souverän ist, stehen.

Dieser Standpunkt ist auch bei den früheren kirchenpolitischen Vorlagen maßgebend gewesen; einen bezeichnenden Ausdruck findet er in der Depesche des Reichskanzlers vom 21. Mai 1880 an den deutschen Botschafter in Wien, Prinzen Reuß, wo es heißt:

„Jedenfalls kann die ablehnende Haltung (der Curie) auf das, was wir im eigenen Lande zu thun haben, keine Wirkung üben. Wir müssen so regieren, wie die Gesetze es vorschreiben, und werden diejenigen Veränderungen derselben zu erreichen suchen, welche wir im Interesse unserer katholischen Mitbürger angezeigt und mit dem Wohle und den unveräußerlichen Rechten des Staates vereinbar finden."

Wir sind überzeugt, daß der Landtag auch heute noch diesen Standpunkt, den er früher gebilligt hat, festhält und daß die Parteien es auch ihrerseits für eine Pflicht halten werden, das Interesse der katholischen Unterthanen in der vorgeschlagenen Weise zu wahren und zu fördern.

Kirchliche Nachrichten.

Am 3. Sonntage nach Trinitatis predigen in der Schloßkirche:

Frühpredigt 6 Uhr: Herr Propst Thielmann.
Amtspredigt 9 Uhr: Herr Diak. Krebs.
Nachmittagspredigt 1½ Uhr: Herr Propst Thielmann.
Beichte früh ½9 Uhr: Herr Diakonus Krebs.

Wochenpredigt:

Donnerstag, den 14. Juni, Vorm. 8½ Uhr: Herr Superint. Ueberschär.
Amtswoche: Herr Diakonus Krebs.

Ich habe mich in Oels niedergelassen; meine Wohnung befindet sich Georgenstraße Nro. 13.

Sprechstunden: Vormittags 8—10 Uhr, Nachmittags 2—3 Uhr,

Dr. Haase,

prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

Bekanntmachung.

Die Herren Actionäre der Oels-Namslau-Kreuzburger Actien-Chaussee werden unter Bezugnahme auf § 30 des Vereins-Statutes hierdurch zur diesjährigen General-Versammlung auf

Sonnabend, den 23. Juni 1883, Vormittags 10 Uhr,

in das Hotel Grimm zu **Namslau** eingeladen.

Zur Beschlußfassung kommt insbesondere der Antrag des Direktorii wegen Auflösung des Actien-Vereins und unentgeldlicher Uebergabe der Chaussee an die betreffenden Kreise.

Bernstadt, den 1. Juni 1883.

Das Direktorium der Oels-Namslau-Kreuzburger Actien-Chaussee.
Dr. Fabricius,
geschäftsführender Direktor.

Zuckerfabrik Bernstadt.

Hierdurch fordern wir unsere Herren Actionäre auf, die 3. Einzahlung, und zwar mit 20 pCt. des gezeichneten Kapitals, also mit 100 Mark für jede Actie, bei einer der bekannten Zahlungsstellen bis 1. Juli a. c. zu leisten.

Bernstadt, den 6. Juni 1883.

Der Aufsichtsrath.
Scholtz—Korschlitz.

Kirschen-Verpachtung.

Zur Verpachtung der Kirschen auf den Chausseen des Kreises Namslau haben wir einen Termin auf

Dienstag, den 19. Juni cr., Vormittags 9 Uhr,

in dem Gastwirth **Müller**'schen Local in Böhmwitz festgesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1) jeder Bieter eine Bietungscaution im Betrage von 30 Mark zu erlegen, und
2) jeder Pächter nach Ertheilung des Zuschlages die Hälfte der Pachtsumme sofort zu zahlen hat.

Namslau, den 4. Juni 1883.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Namslau.

Die Eisengießerei u. Maschinenfabrik

(verbunden mit Metallgießerei)

von **F. W. Warneck,** Oels in Schles.,
empfiehlt sich

zur Anfertigung von rohen u. bearbeiteten Gußwaaren

nach eigenen und eingesandten Modellen für Ziegeleien, Brennereien, Mühlen und sonstigen Fabrik-Anlagen.

Dachpappen in Rollen und Tafeln, **Deckpapier, Holz-Cement, Dachlack, Dichtungs-Fasermasse** (für schadhafte Pappdächer), **Theer, Pech, Nägel, Dachleisten** 2c. aus der Fabrik des Herrn
Richard Vetter in Breslau
empfiehlt zu Fabrikpreisen
Carl Philipp junior, Herrenstraße 2.

Missionsfest in Klein-Ellguth:
Mittwoch, den 13. Juni,
Nachmittag 3 Uhr.

Die Festpredigt hält Herr Pastor **Hohenthal** aus Peiskerau bei Ohlau.
Ansprache: Herr Superint. **Ueberschär** aus Oels.

Der Vorstand
des Oels-Bernstädter Missionsvereins.

Der Weg von der Kreis-Chaussee bei Ober-Schönau nach Ulbersdorf ist, wegen Vornahme von Befestigungs-Arbeiten bis auf Weiteres gesperrt.

Ulbersdorf, den 3. Juni 1883.

Der Amtsvorsteher.
E. Mossner.

Der Detail-Verkauf

von **Meterholz** und **Reisig** im Forstrevier Bogschütz findet **alle Dienstage** statt. Anmeldung beim Beamten **Schwarz.**

Stockholz

wird alle **Dienstage Vormittags** von 1/29 Uhr ab verkauft im Schlage an der Schleuser Grenze von dem Dom.

Neu-Stradam.

Kroh, Förster.

Fuhrleute

werden zur Abfuhr von 300,000 Ctr. Granit und 400,000 Ctr. Basaltsteinen auf hiesige Kreis-Chausseen **gesucht.** Feste Beschäftigung bis zur Rübenernte. Täglicher Verdienst mit 2 Pferden 12—14 Mark.

Kaerger'sche Verwaltung der städtischen Steinbrüche in **Strehlen.**

Einen kräftigen Knaben,

welcher Hutmacher werden will, nimmt an **Gustav Klemm.**

Marktpreis der Stadt Breslau
vom 6. Juni 1883.

	Mk	₰	Mk	₰	Mk	₰
Weizen, weißer	20	20	17	90	13	40
„ gelber	18	50	15	80	12	50
Roggen	15	—	14	50	13	20
Gerste	15	20	13	50	11	30
Hafer	13	50	12	40	11	—
Erbsen	18	30	17	—	15	—

Kündigungspreis für Spiritus 56,20 M.
Heu, per 50 Kilg. 3,10—3,40 Mark.
Roggenstroh, per 600 Klg. 20,00—21,00 M.
Lupinen, per 100 Kilog. gelbe 9,00 9,60—10,50 M., blaue 8,80—9,10—9,90 M.
Mehl, 100 Kilogramm, Weizen fein 30,00—31,25 M., Roggen-Hausbacken 22,75—23,75 Mark. Roggen-Futtermehl 10,00—11,00 Mark Weizenkleie 8,50—9,50.